

in Klöstern und Anstalten zum Ausdruck bringt („oratoriis semi-publicis annumeranda videntur“), so gibt er doch zu, daß praktisch auch dort von allen der Sonntagspflicht Genüge getan werden kann, „donec aliter a Sancta Sede decisum fuerit“.

Damit ist jedes Bedenken im vorgelegten Falle beseitigt. Die Insassen des Klosters können in jenen Nebenkapellen ihre Sonntagspflicht erfüllen. Dasselbe gilt von Auswärtigen, die dort der heiligen Messe beiwohnen. Somit steht von dieser Seite kein Bedenken entgegen, daß die Studenten ihre sonntägliche Gemeinschaftsmesse in einer derartigen Nebenkapelle des Klosters feiern.

St. Gabriel bei Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Kann der Pfarrer die Schließung einer voraussichtlich „un-glücklichen“ Ehe verbieten?) In der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ Nr. 1, 1935, S. 146, lesen wir, daß ein Bräutigam den Pfarrer von Niederndorf um die Erlaubnis bat, in seiner Heimatspfarre in Oberndorf getraut zu werden. Der Pfarrer von Niederndorf verweigert aber die Lizenz für Oberndorf und schreibt dies an den Pfarrer des Bräutigams mit der Begründung, die Dokumente seien nicht in Ordnung, außerdem sei es ziemlich sicher, daß die Ehe unglücklich würde. Der Pfarrer des Bräutigams ist derselben Ansicht und sagt seinem Kaplan, daß er auch gegen die Trauung sei. Später, als die notwendigen Dokumente angeschafft wurden, hat der Pfarrer zu Niederndorf die Lizenz zur Trauung in Oberndorf erteilt, worauf der Kaplan in Abwesenheit des Pfarrers die Trauung vornahm. Als der Pfarrer von Oberndorf heimkehrte, machte er dem Kaplan Vorwürfe und erinnerte ihn an sein Trauungsverbot, welches sich nicht nur auf das Fehlen der Dokumente, sondern auch auf die feste Überzeugung gestützt habe, daß sich die Ehe unglücklich gestalten werde. Diese Schilderung ist geeignet, die Meinung zu erwecken, daß der Pfarrer heute das Recht hätte, die Vornahme der Trauung untersagen zu können, wenn die Ehe sich — nach seiner Überzeugung — unglücklich gestalten würde. Diese Frage soll also untersucht werden.

I.

Die Überzeugung, daß die Ehe sich unglücklich gestalten werde, gab nach dem früheren Rechte den Brautleuten ausdrücklich das Recht, einseitig die Verlobung auflösen zu können: „Rescissio sponsalium est permissa, quando omnibus circumstantiis perpensis merito concluditur matrimonium a sponsis celebrandum exitum infelicem esse habiturum“ (Wernz: Ius Decretalium 1911, Tom. IV, Pars I, 164). Diese Gründe sind übersichtlich gruppiert bei Haring: Grundzüge des katholischen Kir-

chenrechtes, 1910, 410: „Das Rücktrittsrecht eines Teiles liegt vor: . . . bei *verschuldetem* wie *unverschuldetem* Eintritt neuer oder bei Bekanntwerden bereits früher vorhandener Umstände in geistiger, körperlicher oder vermögensrechtlicher Hinsicht, welche das Sponsal wahrscheinlich nicht hätten zustande kommen lassen oder nur eine unglückliche Ehe zur Folge haben würden.“ Das neue Recht — der Kodex — hat diese Regel wörtlich nicht übernommen, es wird aber im can. 1017, § 3, bemerkt, daß die Sponsalien gerechter Ursache halber aufgelöst werden können. Die Ursachen werden im Kodex nicht aufgezählt, also hält der Kodex mit der zitierten Bemerkung implicite (can. 606) die im früheren Rechte aufgezählten Ursachen aufrecht (*Sipos: Enchiridion*, 495). Es steht also auch heute den Brautleuten das Recht zu, die Sponsalien einseitig aufzulösen, „*quotiescumque merito supponitur, matrimonium contrahendum infaustum fore*“.

II.

Es soll geprüft werden, ob die Kirche in solchem Falle die Eheschließung verbieten kann? Im früheren Rechte — wie Wernz behauptet: „Determinatum quoddam matrimonium inter certas personas per praeeptum vetari potest: 1. a Rom. Pontifice omnibus fidelibus in universa Ecclesia, 2. ab Episcopo subditis propriis, 3. a parocho suis parochianis“ (Wernz: *Ius Decr.* 1912, Tom. IV, Pars II, 464). Die Ausübung dieses Rechtes (*vetitum ecclesiae*) war für den Pfarrer — nach Wernz — unter anderen auch in dem Falle möglich (*sogar obligatorisch!*), wenn „timor fundatus“ — „ne ex matrimonii celebratione graves rixae, scandala, inimicitiae orientur“ — vorlag. Der Pfarrer konnte aber auf Grund einer solchen Ursache die Eheschließung *nur auf eine bestimmte Zeit* verbieten, nämlich: „Quo praeepto parochus non usurpat iurisdictionem fori externi vel officium iudicis matrimonialis, sed ad tempus dat simplicem prohibitionem extraudi- ciale, ut causa interim ad Episcopum deferatur et ab eo iudicia- liter cognoscatur et definiatur.“ Wenn also der in der Quartalschrift erwähnte Fall vor 1918 vorgekommen wäre, hätte der Pfarrer — nach Wernz — das Heiratsverbot (*Prohibitio*) anwenden können, hätte aber gleichzeitig den Fall dem Bischofe vorlegen müssen. Die meisten Autoren vor dem Kodex, z. B. Haring, Vermeersch-Creusen, Sipos, teilten aber die Ansicht von Wernz nicht, es kann also nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß der Pfarrer pro parochianis vor dem Kodex ein solches Recht gehabt hätte. Nach dem neuen Rechte steht dem Ordinarius aus triftigen Gründen auch heute das Recht zu, die Eheschließung *auf eine bestimmte Zeit* zu verbieten (can. 1039, § 1): „*Ordinarii locorum . . . vetare possunt matrimonia in casu peculiari, sed ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante*.“ Die „gerechten

Gründe“ sind auch hier im Kodex nicht aufgezählt. Einer dieser Gründe kann nach mehreren Autoren (so auch bei Vermeersch-Creusen: Epitome II, 1925, 176) „*timor gravium discordiarum*“ sein. *Der Pfarrer hat aber heute kein solches Recht:* „*Parochus nulla iam potestas vetandi matrimonium competit, quam ipsi olim multi autores vindicabant*“ (Epitome II, 176). Der Pfarrer kann also heute die Eheschließung nicht verbieten, wenn er auch überzeugt ist, daß die Ehe unglücklich werde, da nach can. 1035 „*omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur*“. Es steht aber die Möglichkeit (Pflicht?) — nach unserer Meinung — dem Pfarrer auch heute zu, *den Fall dem Ordinarius zu melden und um die Anwendung des can. 1039, § 1, anzusuchen*, auf Grund dessen: „*Ordinarii vetare possunt matrimonia in casu peculiari, sed ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante*.“ Auch durch die Intervention des Bischofs kann die Eheschließung *nur auf eine bestimmte Zeit (ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante)* verboten werden. Demzufolge ist folgender Meinung schwer beizustimmen: „*Prohibito ad definitum (!) tempus hac lege non vetatur, ad quod saltem Ordinarius censem iustum causam protrahi*“ (Epitome II, 176). Das Recht, die Eheschließung *ad definitum tempus* zu verbieten, steht im Sinne des Kodex *nur dem Heiligen Stuhle* zu (Koeniger: Katholisches Kirchenrecht, S. 313).

Budapest.

Dr Ludwig Kontor.

Verschiedene Fälle aus der Rechtspraxis in Österreich.

1.

(**Macht die Ehe mit einem staatenlosen Mann staatenlos?**) Albert, der seine Staatszugehörigkeit verloren und keine neue Staatsbürgerschaft erworben hat, will eine Österreicherin heiraten. Frage: Wird die Österreicherin durch die Heirat staatenlos? Gewiß gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Ehefrau die Staatsbürgerschaft des Mannes teilt; da aber Staatenlosigkeit etwas Negatives ist, und die Ehefrau durch die Heirat lediglich eventuell eine Änderung ihrer Staatsbürgerschaft erfährt, so wird von der Wissenschaft angenommen, daß die Frau in diesem Falle ihre Staatsbürgerschaft beibehält, also dem Manne nicht in die Staatenlosigkeit folgt. Es ist dies aber, wie gesagt, nur wissenschaftliche Lehre. Eine positiv gesetzliche Regelung fehlt.

2.

(**Eheabschluß eines Adoptivkindes.**) Felix, außerehelicher Geburt, wird von Heinrich adoptiert. Während der Minderjährigkeit (vor Vollendung des 21. Lebensjahres) will Felix eine Ehe eingehen. Nach österreichischem Gesetze, a. b. G.-B., § 50, be-